

**Vorläufige Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Tonstudio der Volkshochschule Erkrath
vom 02.10.1990**

- in Kraft getreten am 02.10.1990 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1	14.12.2000	§§ 1, 2, 4, 5, 8	Ergänzungen u. Entgelthöhe	01.08.2001
		§ 8	Euro-Umstellung	01.01.2002

**Vorläufige Benutzungs- und Entgeltordnung
für das Tonstudio der Volkshochschule Erkrath
vom 02.10.1990**

§ 1 *

Gegenstand und Zweck der Nutzung

Die Stadt Erkrath hat durch die Volkshochschule ein Tonstudio errichtet und ausgestattet. Zweck des Studios ist es, den kulturellen Einrichtungen der Stadt Erkrath wie auch Bürgergruppen und Vereinen Tonaufnahmen aller Art sowie technische Weiterverarbeitung zu ermöglichen. In erster Linie ist es gedacht als Vorproduktions-Studio für den „offenen Kanal“ im lokalen Hörfunk gem. § 24,4 Landesrundfunkgesetz NW in seiner gültigen Fassung.

§ 2 *

Nutzer, Nutzungsberechtigung

- 2.1.1 Neben der VHS der Stadt Erkrath und den anderen kulturellen Einrichtungen der Stadt sind zunächst „zugangsberechtigte Gruppen“ nach § 24,4 Landesrundfunkgesetz NW (gültige Fassung) nutzungsberechtigt, soweit die Mehrzahl deren Mitglieder oder ausnahmsweise die für die jeweilige Gruppe verantwortlich handelnde Person ihren Wohnsitz in Erkrath haben.
- 2.1.2 Soweit es die räumlichen, technischen und organisatorischen Umstände erlauben, sind dann ebenfalls nutzungsberechtigt:
„zugangsberechtigte Gruppen“ gemäß § 24,4 Landesrundfunkgesetz NW, deren Mitglieder bzw. verantwortlich handelnde Personen ihren Wohnsitz in anderen Städten des Kreises Mettmann haben.
- 2.1.3 Nutzungswillige Gruppen und Vereinigungen können ohne nähere Angabe der Gründe von der Nutzung ausgeschlossen werden, wenn seitens der Stadt Erkrath Verdachtsgründe dafür sprechen, daß auf sie die Ausschlußgründe nach § 24,4 Landesrundfunkgesetz NW zutreffen.
- 2.2 Soweit es die räumlichen, technischen und organisatorischen Umstände erlauben, sind ferner nutzungsberechtigt:
Personen, Gruppen und Vereinigungen, deren Mehrzahl der Mitglieder bzw. deren verantwortlich handelnde Personen ihren Wohnsitz im Kreis Mettmann haben und die Tonaufnahmen für andere nichtkommerzielle Zwecke als die des „offenen Kanals“ im lokalen Hörfunk anfertigen wollen.
- 2.3 In Einzelfällen ist es schließlich möglich, das Studio unter den nachstehend näher beschriebenen Umständen an Personen zu vermieten, die Aufnahmen für kommerzielle Zwecke machen wollen.

* Vom 01.08.2001 an geltende Fassung entsprechend der 1.Änderung vom 14.12.2000

- 2.4 Im Auftrag des Bürgermeisters entscheidet der Leiter der VHS Erkrath über die Nutzungsberechtigung gemäß vorstehender Regelung.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Nutzers

- 3.1 Personen, Gruppe, Vereine oder Einrichtungen, die das Tonstudio nutzen wollen, sind verpflichtet, Termin, Dauer und Art der Nutzung rechtzeitig vorher mit der VHS der Stadt Erkrath zu vereinbaren.
- 3.2 Der Nutzer ist zu sachgerechter und schonender Behandlung des Studios und seiner Einrichtungen verpflichtet.
- 3.3 Im Regelfall wird die Studio-Technik durch einen Beauftragten der VHS bedient.
- 3.4 Ohne die ausdrückliche Einwilligung eines Beauftragten der VHS Erkrath dürfen im Studio und seiner Einrichtungen keinerlei technischen Veränderungen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die vorhandenen Kabelverbindungen zwischen einzelnen Geräten sowie das Hinzufügen eigener Geräte.
- 3.5 In den beiden Räumen des Studios ist grundsätzlich untersagt zu rauchen bzw. Speisen und Getränke zu verzehren.

§ 4 *

Verfahrensweise

- 4.1 Nutzer melden ihre Absicht rechtzeitig vorher unter Angabe des Nutzungszweckes bei der VHS Erkrath an.
- 4.1.1 Die VHS Erkrath schließt einen Nutzungsvertrag mit dem Nutzer ab, der Termin, Zeitdauer, Absicht und Entgelte für die Nutzung festlegt.
- 4.1.2 Sollten sich später erhebliche Abweichungen zu dem im Vertrag benannten Zweck ergeben, ist die VHS Erkrath berechtigt, vom abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten.
- 4.2 Die nachstehend näher beschriebenen Abtretungserklärungen für Zuschüsse Dritter sowie die Nutzungsentgelte sind spätestens am letzten Kalendertag der vereinbarten Nutzung fällig.
- 4.3 Die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren sowie die Einholung der Erlaubnis der GEMA für Musikaufnahmen sind ausschließlich Angelegenheit des Nutzer. Die VHS Erkrath ist im Einzelfall berechtigt, Nachweise über Genehmigungen bzw. Gebührenzahlungen zu verlangen.

* Vom 01.08.2001 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 14.12.2000

- 4.4 Im Fall von Produktionen für den „offenen Kanal“ im lokalen Hörfunk nach § 24 Landesrundfunkgesetz NW (gültige Fassung) ist die VHS Erkrath berechtigt, jeweils eine Kassettenkopie für Archivzwecke anzufertigen. Das Urheberrecht des Produzenten bleibt hiervon unberührt.
- 4.5 Auf Wunsch des Produzenten übernimmt die VHS Erkrath die Anmeldung von Sendebiträgen zum „offenen Kanal“ bei „Radio Neandertal“ (gemäß § 24 Landesrundfunkgesetz NW – gültige Fassung) unter Berücksichtigung von Wünschen nach bestimmten Sendepätzen und Sendeterminen.
- 4.6 Im Einzelfall ist es möglich, im Rahmen der Nutzung mobile Geräte wie Reportage-Recorder, Mikrophone u.a. für den Außeneinsatz auszuleihen. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

§ 5 * **Hausrecht**

Das Hausrecht übt der Leiter der VHS Erkrath im Auftrag des Bürgermeisters aus. Die von ihm Beauftragten üben das Hausrecht gegenüber den Nutzern sowie neben den Nutzern gegenüber den Besuchern aus.

§ 6 **Haftung**

- 6.1 Die Stadt Erkrath übergibt das Tonstudio in ordnungsgemäßem Zustand. Die Übergabe/Übernahme erfolgt zwischen dem verantwortlichen Leiter der Produktion und der VHS Erkrath.
- 6.2 Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Produktion beeinträchtigende Ereignisse haftet die VHS Erkrath dem Nutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 6.3 Der Nutzer haftet für alle Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen, die durch die Produktion oder den Auf- und Abbau der von ihm veranlassten Ausstattung entstehen. Er wird von der Haftung nur befreit, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft. Der Nutzer hat der VHS Erkrath mit Ablauf der Benutzungszeit das Tonstudio wieder in dem Zustand zu übergeben, in dem es sich bei Beginn der Nutzungszeit befand. Erforderlichenfalls ist die VHS Erkrath berechtigt, das Tonstudio auf Kosten des Nutzers wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei Schäden kann die VHS Erkrath nach ihrer Wahl Schadensbeseitigung durch den Nutzer verlangen oder bis zur Schadensbeseitigung notwendige Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen lassen.

* Vom 01.08.2001 an geltende Fassung entsprechend der 1.Änderung vom 14.12.2000

6.4 Für Schäden, die Personen oder Sachen während der Benutzungszeit in dem Gebäude erleiden, haftet die VHS Erkrath nur, wenn sie diese aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Die Schäden sind vom Nutzer unverzüglich nach Feststellung der VHS zu melden. Für später gemeldete Schäden werden Entschädigungen nicht geleistet.

6.5 Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt Erkrath von allen Ansprüchen Dritter wegen von der Stadt an der VHS Erkrath nicht zu vertretenden Schäden freizustellen.

§ 7 Rücktritt

7.1 Unbeschadet des § 4.1.2 ist die VHS Erkrath berechtigt, bis zwei Wochen vor Beginn der Produktion entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- die VHS Erkrath die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stellen kann,
- der Nachweis der erforderlichen Anmeldung oder etwaigen Genehmigung nach § 4.3 nicht vorgelegt wird.

7.2 Die VHS Erkrath ist berechtigt, ohne Fristeinhaltung vom Vertrag zurückzutreten, wenn Tatsachen vorliegen und bekannt werden, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Produktion befürchten lassen.

7.3 Der Nutzer ist berechtigt, bei zwingenden Gründen bis 2 Wochen vor Nutzungsbeginn vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines späteren Rücktritts ist das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.

§ 8 * Nutzungsentgelte

8.1 „Zugangsberechtigte Gruppen“ nach § 24, 4 Landesrundfunkgesetz NW (gültige Fassung), die Beiträge für den „offenen Kanal“ bei „Radio Neandertal“ produzieren:

8.1.1 Gegenüber der VHS Erkrath haben sie eine Abtretungserklärung ihrer Ansprüche auf Fördermittel der Landesanstalt zu unterzeichnen, wie sie sich aus der „Satzung der Landesanstalt für Rundfunk NW über die Förderung offener Kanäle im lokalen Rundfunk“ (§ 34 LRG NW in gültiger Fassung) vom 21.04.1989 ergeben.

8.1.2 „Zugangsberechtigte Gruppen“, deren Mehrzahl der Mitglieder oder deren ausnahmsweise deren verantwortlich handelnde Personen ihren Wohnsitz in Erkrath haben, produzieren im Studio der VHS Erkrath ansonsten gebührenfrei.

* Vom 01.08.2001 an geltende Fassung entsprechend der 1.Änderung vom 14.12.2000

- 8.1.3 „Zugangsberechtigte Gruppen“, deren Mehrzahl der Mitglieder oder deren verantwortlich handelnde Personen ihren Wohnsitz in anderen Städten des Kreises Mettmann haben, entrichten darüber hinaus pro produzierte Sendeminute ein Entgelt in gleicher Höhe, wie es „Radio Neandertal“ für geleistete Produktionshilfe beansprucht (gemäß der „Satzung der LfR NW über die Nutzung offener Kanäle im lokalen Rundfunk“ in gültiger Fassung).
- 8.1.4 Sollte es zum Abschluß eines „Dienstleistungsvertrages“ mit „Radio Neandertal“ gemäß der „Satzung der LfR NW über die Nutzung offener Kanäle im lokalen Rundfunk“, (in gültiger Fassung) kommen und der VHS Erkrath hieraus entsprechende Betriebskostenzuschüsse zufließen, entfallen die unter § 8.1.3 genannten Entgelte.
- 8.2 Personen, Gruppen und Vereinigungen, deren Mehrzahl der Mitglieder bzw. deren verantwortlich handelnde Personen ihren Wohnsitz im Kreis Mettmann haben, und die Tonaufnahmen für andere nichtkommerzielle Zwecke als die des „offenen Kanals“ im lokalen Hörfunk anfertigen wollen, entrichten für die Nutzung des Studios
- pro Stunde : ein Entgelt von € 10,- bis € 20,- (nach personellem und sächlichem Aufwand)
 - pro Tag : ein Entgelt von zur Zeit € 50,- bis € 100 (nach personellem und sächlichem Aufwand).
- 8.2.1 Handelt es sich um technisch besonders einfache Aufnahmen bzw. stellt die Person / die Gruppe / die Vereinigung selbst einen nachweislich ausgebildeten Tontechniker, können die Entgeltsätze um bis zu 50 % ermäßigt werden.
- 8.3 Personen, die Aufnahmen für kommerzielle Zwecke anfertigen wollen, entrichten Entgeltsätze, die sich im Einzelfall an den regional üblichen Sätzen für Studio. Mieten, dem technischen, zeitlichen und personellen Aufwand der jeweils geplanten Produktion richten.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

Alle Festsetzungen des Ortsrechtes der Stadt Erkrath, der einschlägigen Mediengesetze, insbesondere des Landesrundfunkgesetzes NW sowie seiner Ausführungsbestimmungen gelten ohne Einschränkungen.

§ 10

Gerichtstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus der Nutzung des Tonstudios der VHS Erkrath zwischen der Stadt Erkrath und dem jeweiligen Nutzer ergeben, ist Erkrath.